

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 46/25

Bayreuth, 15.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	11:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Pettendorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Pettendorf	454/2	Grünland	Knauerflur	1,1280	376

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Objekt liegt im Gebiet "Knauerflur", liegt ca. 700 m südöstlich von Pettendorf und ist mit ei-
nen zum

Teil befestigten Feldweg und die letzten 50 m mit einer unregelmäßigen unbefestigten Zufahrt er-
schlossen.

Pettendorf liegt ca. 4 km östlich von Mistelbach, dem Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, ca. 8
km südwestlich von Bayreuth.

Das Objekt ist in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hummeltal als Fläche für die Land-
wirtschaft im Außenbereich ausgewiesen.

Das zu bewertende Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungspla-
nes.;

Verkehrswert:

16.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.